Vorarlberg
unser Land

61 | Dezember 2022

V–DIALOG

Zeitschrift für Mitarbeitende der Vorarlberger Landesverwaltung

Abteilung Landwirtschaft

im Porträt

Interview
mit Landeshauptmann Markus Wallner

Homeoffice
Neuer Leitfaden

Bezirkshauptmann
Gernot Längle im Porträt

Personalvertretung
Arbeitsmedizin im Landesdienst

Freier Zugang zum See

Der freie Zugang zum Bodensee in Vorarlberg ist eine Besonderheit und nicht selbstverständlich.

Freies Seeufer

Voraussetzung für einen Zugang ist ein unverbautes Ufer. Dafür bot in reichsdeutscher, nationalsozialistischer Zeit das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 ein Instrumentarium. Es berechtigte die Naturschutzbehörden, zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturschutzgebietes den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern. Davon machte der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg Franz Hofer mit einer Anordnung Gebrauch, die im März 1943 in Kraft trat: Sämtliche Seen des *Gaus Tirol-Vorarlberg* wurden samt einem durchschnittlich 500 Meter tiefen Uferstreifen *einstweilen sichergestellt.* Das fortschrittliche Reichsnaturschutzgesetz galt in Vorarlberg auch nach 1945, die Seeuferschutzverordnung stieß zunehmend auf Widerstand. Die Landesregierung stellte 1949 klar, dass sie noch zu Recht bestehe, und novellierte sie 1962 geringfügig. Sie hielt auch vor Höchstgerichten stand. 1973 erließ der Landtag ein neues Landschaftsschutzgesetz und behielt den Uferschutz bei.

Wegefreiheit am Bodenseeufer

Im Straßengesetz 1969 wurde neben der Wegefreiheit im unproduktiven und im land- und forstwirtschaftlichen Gebiet auch eine Wegefreiheit am Bodenseeufer verankert:

Ein 10 m breiter Streifen am Ufer des Bodensees, ausgenommen Bauwerke, darf von Fußgängern auch ohne Einverständnis des Grundeigentümers jederzeit betreten werden [...]. Diese Entfernung hat sich nach dem jeweiligen Wasserstand zu richten. Im Bereich dieses Streifens ist es untersagt, den freien Zugang zum Bodensee durch Errichtung von Zäunen oder sonstigen Maßnahmen zu versperren oder zu behindern. Ausnahmen [...] kann die Behörde mit Bescheid bewilligen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Zollaufsicht, des Verkehrswesens, der Kultur, des Naturschutzes, des Sports oder zur Ausübung der Berufsfischerei oder eines Gewerbes erforderlich ist.

Hierbei stünden als negative Beispiele die verbauten Ufer auf der deutschen und schweizerischen Seite vor Augen, wurde erläutert: *Dort sind die Ufer kilometerlang durch Privatvillen, Einzäunungen, Tafeln mit der Aufschrift „Bissiger Hund" usw. land- und seewärts hermetisch abgeschlossen. Mit Hilfe dieser Bestimmung und der Seeuferschutzverordnung soll die Unberührtheit des Seegeländes und die egoistische Ausnützung der Ufer verhindert werden.*

Bregenz: Bahn, Pipeline, Autobahn

Ausnahmen vom Verbauungsverbot am Seeufer konnte und kann die Behörde unter anderem machen, wenn die öffentlichen Interessen die Interessen des Landschaftsschutzes überwiegen. Das war bei der Errichtung der 1966 in Betrieb genommenen Erdölfernleitung (CEL) der Fall, die von Genua aus bayerische Raffinerien versorgte, bei Höchst den Rhein querte und von Bregenz nach Lochau entlang des Bahngleises den See zugänglicher machte. Die „Pipeline" wurde 1997 stillgelegt, als Badestrand, Fuß- und Radweg dient sie heute noch. Wie auch die neuen Hafen- und Seeanlagen erst durch Aufschüttungen in den 1880er-Jahren entstanden waren. Ab 1969 wehrte sich medial unterstützt eine „Aktionsgemeinschaft Freies Bodenseeufer" erfolgreich gegen eine Autobahnplanung, die nur für das Stadtzentrum eine Unterflurlösung vorsah. Es wurde der Pfändertunnel gebaut. Heute wird ein dreigleisiger Bahnausbau am Seeufer vorgeschlagen.

Ulrich Nachbaur

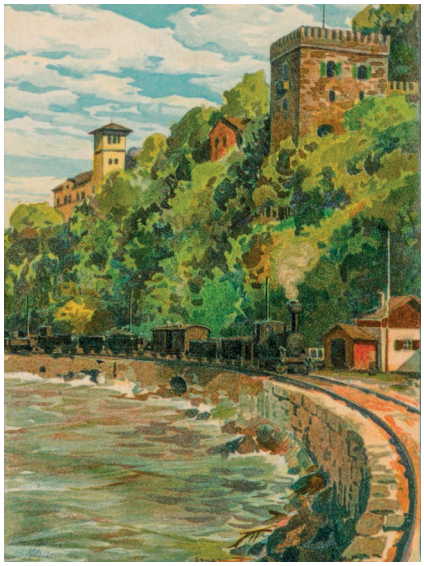

Unter der Bregenzer Klause: 1832 Straße, 1872 Bahn, 1966 Pipeline.

Quellen und Literatur: RGBl 1935 I S 821 § 17 Abs 3, VOABlTV 1943/6 [40], ABl 1949/33, LGBl 12/1962, LGBl 33/1973 § 4, LGBl 8/1969 § 26; VfGH Slg 4682/1964; STENSIB 20. LT 1969 S 26, RV 36/1968, AV 1/1969, 21. LT 1968 S 179, RV 12/1973, AV 17/1973; Allgeuer, Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes in Vorarlberg, in: Montfort 18 (1966) 1; Tiefenthaler, Das Mehrerauer Bodenseeufer, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung H. 135 (2017). Foto: Vorarlberger Landesbibliothek.

Liebe Leserin, lieber Leser,
mit *vConnect* haben wir unsere interne Kommunikation und MitarbeiterInnen-Information auf eine neue, zeitgemäße Plattform gestellt. Über den großen Zuspruch freuen wir uns! Diese Umstellung und die weitere Betreuung von *vConnect* haben auch einen veränderten Ressourceneinsatz zur Folge, weshalb unsere Mitarbeitendenzeitschrift V-DIALOG künftig vorerst nicht mehr viertel-, sondern halbjährlich erscheint.
Die erste Ausgabe im neuen Jahr wird es voraussichtlich im Juni 2023 geben. Deine V-DIALOG-Redaktion